



OTIF/RID/RC/2020/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/19)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Bericht der dreizehnten Tagung der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks hat sich vom 11. bis 13. Dezember 2019 unter dem Vorsitz von Herrn Steve Gillingham (Vereinigtes Königreich) zum dreizehnten Mal in London getroffen. Vertreter von Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und dem Europäischen Industriegase-Verband (EIGA) nahmen teil. Die Europäische Kommission, die Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), die Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP), Luxemburg, Norwegen und Schweden hatten sich entschuldigt.
2. Der Vorsitzende erwähnt die Ergebnisse der Gemeinsamen Tagung in Genf im September 2019, wo man sich auf der Grundlage des vollständigen Vorschlagspakets in den informellen Dokumenten INF.19/Rev.1 und INF.16/Rev.1 betreffend die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die entsprechenden Abschnitte in den Kapiteln 6.8 und 6.2 über die administrativen Kontrollen und Verfahren für Konformitätsbewertungen, Baumusterzulassungsbescheinigungen und -prüfungen geeinigt hatte, dass die informelle Arbeitsgruppe schriftliche Bemerkungen und Beiträge zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfstellen, zum Prozess der Überprüfung und Genehmigung

gleichwertiger nationaler Systeme für die Zulassung von Prüfstellen und zu den Übergangsvorschriften für die Anträge prüfen wird, damit die Änderungen für eine Erörterung bei der Frühjahrssitzung 2020 der Gemeinsamen Tagung im Hinblick auf die Änderung der RID/ADR-Ausgaben 2021 vorgelegt werden können.

3. Der Vorsitzende dankt den an der Ausarbeitung der informellen Dokumente INF.19/Rev.1 und INF.16/Rev.1 Beteiligten und erwähnt die der informellen Arbeitsgruppe zur gegenseitigen Anerkennung (Niederlande), zu gleichwertigen nationalen Systemen (Österreich), zu Übergangsvorschriften (Dänemark und Niederlande), zur Inbetriebnahmeüberprüfung (Belgien, ITCO und Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses) sowie die zahlreichen in Reaktion dazu vorgelegten Dokumente (Belgien, Deutschland, EIGA, Europäische Kommission, Finnland, Frankreich, Irland, Schweden und Schweiz).

Ernennung, Kontrolle und Überwachung von Prüfstellen

4. Die informelle Arbeitsgruppe überprüft den Absatz 1.8.6.2.5.3 über die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen auf der Grundlage eines von den Niederlanden eingereichten Diskussionspapiers und bekräftigt, dass eine Prüfstelle nach der Zulassung durch eine zuständige Behörde von anderen zuständigen Behörden anerkannt werden kann. In diesem Fall würden die zuständigen Behörden in einem Verzeichnis Einzelheiten über die betreffende Prüfstelle und den Umfang der Tätigkeiten, für die sie zugelassen/anerkannt ist, veröffentlichen. Sollte die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt entzogen oder ausgesetzt werden, wäre die Anerkennung nicht mehr gültig. Eine Bemerkung in den Änderungsvorschlägen zu Abschnitt 1.8.6 macht bereits deutlich, dass Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung zwischen Ländern wie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehalten werden müssen.
5. Die für Absatz 1.8.6.2.1 vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten die Vorgabe, dass die zuständigen Behörden die Zulassung von Prüfstellen auf die Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als Typ A (wie in den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 vorgesehen) oder als Typ B (wie im Fall einer Zulassung zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von Gefäßen gemäß Kapitel 6.2) stützen. Alternativ können die zuständigen Behörden eine solche Zulassung auf ein gleichwertiges nationales System stützen, das vom RID-Fachausschuss/von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter genehmigt wurde. Ein Verfahren, mit dem solche Systeme auf der Grundlage des Systems zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften gemäß Kapitel 1.15 ADN geprüft und genehmigt werden könnten, wurde von Österreich vorgestellt und in Erwartung ausführlicher Diskussionen, die auf die Gemeinsame Tagung in Bern im März 2020 verschoben wurden, grundsätzlich unterstützt. Zu Referenzzwecken ist das besagte Verfahren diesem Bericht als Anlage beigefügt.
6. Die informelle Arbeitsgruppe behandelt die verschiedenen verbleibenden Bemerkungen zu Abschnitt 1.8.6, mit Ausnahme der Bedenken, die gegen die Vorschläge geäußert wurden, nur Prüfstellen des Typs A die Prüfungen durchführen zu lassen. Diese Bedenken sollten nach Meinung der informellen Arbeitsgruppe am besten auf der Gemeinsamen Tagung im März 2020 behandelt werden.

Harmonisierung der Bewertungs- und Prüfverfahren

7. In Bezug auf Absatz 6.8.1.5.5 überprüft die informelle Arbeitsgruppe in Reaktion auf von verschiedener Seite erhaltene Kommentare Anwendungsbereich und Umfang der Inbetriebnahmeüberprüfung. Wie vorgeschlagen kann die zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung oder des Landes, an das der Tank übergeben wird, eine Inbetriebnahmeüberprüfung durch eine Prüfstelle verlangen. Dies kann infolge eines Verdachts geschehen, der aus einer administrativen Prüfung der Tankunterlagen entsteht, oder aus Informationen, die der Behörde infolge von Tankprüfungen oder Überwachungstätigkeiten vonseiten des Sektors zugetragen werden. Eine Bemerkung in den Änderungsvorschlägen zu Abschnitt 1.8.6 macht bereits deut-

lich, dass Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung zwischen Ländern wie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehalten werden müssen. Während der Diskussion wird eingeräumt, dass eine Inbetriebnahmeüberprüfung für einige Sektoren wie Tankcontainer und Kesselwagen möglicherweise nicht geeignet ist. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, dass die Überprüfung ohnehin keine zwingende Voraussetzung ist und somit in der Praxis prinzipiell keine Schwierigkeiten verursachen sollte. Angesichts der Herkunft der Kommentare wird beschlossen, die weitere Diskussion auf die Gemeinsame Tagung im März 2020 zu verschieben.

8. Die informelle Arbeitsgruppe behandelt die diversen verbleibenden Kommentare zu den Kapiteln 6.8 und 6.2, beschließt aus Zeitgründen jedoch, alle noch übrigen Kommentare zu Abschnitt 1.8.7 auf die Gemeinsame Tagung im März 2020 zu verschieben und dieser ein informelles Dokument mit den konsolidierten Kommentaren vorzulegen, die von der Tank-Arbeitsgruppe erörtert werden sollten.

Übergangsvorschriften

9. Die informelle Arbeitsgruppe prüft die auf der Grundlage einer Reihe von Vorschlägen der Niederlande möglicherweise erforderlichen Übergangsvorschriften und kommt zu dem Schluss, dass im Falle des Übergangs zu einem gleichwertigen genehmigten nationalen System ein zehnjähriger Übergangszeitraum angemessen wäre und dass die Baumusterzulassungen bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer weiterverwendet werden können. Es werden keine weiteren Übergangsvorschriften als nötig erachtet.

Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Entscheidung

10. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, vor und nach der Prüfung der zur Frühjahrssitzung im März 2020 eingereichten Vorschläge durch die Tank-Arbeitsgruppe einen weiteren Meinungsaustausch zu führen und erforderlichenfalls ihre Zustimmung dazu zu erteilen, dass die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe und andere interessierte Parteien rechtzeitig wieder zusammenkommen, um die Ergebnisse der Gemeinsamen Tagung zu erörtern und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung offizieller Dokumente am 19. Juni 2020 in einem Arbeitsdokument endgültige Vorschläge vorzulegen. Auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten werden die wichtigsten Diskussionspunkte das Verfahren für gleichwertige genehmigte nationale Systeme und die entsprechenden Übergangsvorschriften, die Eignung anderer Prüfstellen als des Typs A zur Durchführung von Prüfungen sowie die Durchführung und der Umfang der Inbetriebnahmeüberprüfung sein.

Änderungsvorschläge zu Absatz 1.8.6.2.4

1.8.6.2.4 *Anerkennung nationaler Systeme*

- 1.8.6.2.4.1** Nationale Systeme für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen müssen mit der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) gleichwertig und vom RID-Fachausschuss/von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter anerkannt sein.
- 1.8.6.2.4.2** Die Gemeinsame Tagung setzt einen sich aus einigen ihrer Mitglieder (Vertragsstaaten/Vertragsparteien) bestehenden Ausschuss zur Prüfung der Anerkennung eines nationalen Systems ein. Dieser Ausschuss wird als Nationaler Anerkennungsausschuss bezeichnet und hat mindestens fünf Mitglieder. Der Nationale Anerkennungsausschuss wendet bei der Prüfung das folgende Verfahren an:
- a) Der RID-Vertragsstaat/die Vertragspartei des ADR reicht den Antrag mit einer detaillierten Beschreibung ihres nationalen Systems in englischer Sprache bis zum Ende eines Jahres beim Sekretariat der Gemeinsamen Tagung ein;
 - b) das Sekretariat übermittelt den Antrag innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des Nationalen Anerkennungsausschusses. Anschließend prüfen die Mitglieder die beschriebenen Einzelheiten des nationalen Systems gemäß den in Absatz 1.8.6.3.1 festgelegten Bedingungen und beurteilen, ob das nationale System mit der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) gleichwertig ist oder nicht;
 - c) der Nationale Anerkennungsausschuss trifft sich während der Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung. Zu dieser Sitzung muss der antragstellende Vertragsstaat/die antragstellende Vertragspartei vom Sekretariat der Gemeinsamen Tagung eingeladen werden, um insbesondere zu Fragen, die nicht im Voraus schriftlich geklärt werden konnten, Stellung zu nehmen. Am Ende seiner Sitzung legt der Nationale Anerkennungsausschuss einen einstimmig beschlossenen Bericht mit einer Empfehlung an die Gemeinsame Tagung vor, der dieser während ihrer laufenden Sitzung in Form eines informellen Dokuments unterbreitet wird.
- 1.8.6.2.4.3** Der Bericht des Nationalen Anerkennungsausschusses wird dem Plenum der Gemeinsamen Tagung über das Sekretariat zur Verfügung gestellt. Folgt die Gemeinsame Tagung der Empfehlung des Nationalen Anerkennungsausschusses, so entscheidet sie, ob das nationale System mit der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) gleichwertig ist oder nicht.
- 1.8.6.2.4.4** Wenn die Gemeinsame Tagung der Ansicht ist, dass das nationale System mit der Norm nicht oder noch nicht gleichwertig ist, kann sie beschließen, den Fall erneut dem Nationalen Anerkennungsausschuss vorzulegen oder den Vertragsstaaten/Vertragsparteien bei der Herbstsitzung der Gemeinsamen Tagung Zeit zur Prüfung und Entscheidungsfindung zu geben.
- 1.8.6.2.4.5** Bei Gleichwertigkeit hat die Gemeinsame Tagung den RID-Fachausschuss/die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter innerhalb von zwei Wochen über die Anerkennung zu informieren.

- 1.8.6.2.4.6** Nach der Anerkennung veröffentlicht das Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der auf der Grundlage des anerkannten nationalen Systems der RID-Vertragsstaaten/ Vertragsparteien des ADR zugelassenen Prüfstellen.
- 1.8.6.2.4.7** Sobald eine überarbeitete Fassung einer der oben genannten Normen angenommen wurde, ist das nationale System durch die zuständige Behörde neu zu bewerten. Wenn die Änderungen das nationale System betreffen, ist dieses System zu überarbeiten, um den Änderungen Rechnung zu tragen. Das überarbeitete nationale System ist daraufhin der Gemeinsamen Tagung erneut vorzulegen.
- 1.8.6.2.4.8** Wenn ein RID-Vertragsstaat/eine Vertragspartei des ADR der Auffassung ist, dass eine Prüfstelle die in Unterabschnitt 1.8.6.3.1 genannten Bedingungen und Kriterien nicht erfüllt, hat er/sie
- a) im Falle einer eigenen Prüfstelle das Sekretariat der Gemeinsamen Tagung über die Streichung des Namens der betreffenden Prüfstelle aus dem Verzeichnis der OTIF/UNECE zu informieren;
 - b) im Falle einer ehemaligen Prüfstelle die übrigen RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR zu informieren und dem Nationalen Anerkennungsausschuss über das Sekretariat der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zur Streichung der Prüfstelle aus dem Verzeichnis der OTIF/UNECE zu unterbreiten. Einem solchen Antrag sind zur Begründung aussagekräftige Nachweise über die Nichterfüllung der in Absatz 1.8.6.3.1 genannten Bedingungen und Kriterien beizufügen. Im Falle der Nichterfüllung wird die Prüfstelle vom Nationalen Anerkennungsausschuss informiert und aufgefordert, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Stellungnahme kann der Nationale Anerkennungsausschuss beschließen, der Prüfstelle die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Plan zur Behebung des (der) festgestellten Mangels (Mängel) vorzulegen, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden, oder den Namen der betreffenden Prüfstelle aus dem Verzeichnis der OTIF/UNECE zu streichen.

In beiden Fällen hat der Nationale Anerkennungsausschuss der Gemeinsamen Tagung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
